



Merkblatt Kanalisationsanschluss

Grundsatz

Bauherrschaft und Planer tragen die Hauptverantwortung für den korrekten Kanalisationsanschluss. Es besteht eine Vielzahl von Vorschriften, welche zu beachten sind. Die Wichtigsten davon sind in diesem Merkblatt zusammengefasst.

Allgemeines

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, ob direkt oder über eine private Anschlussleitung, sowie für jeden Umbau, jede Nutzungsänderung oder Abänderung des Anschlusses ist eine Bewilligung einzuholen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und die Baufreigabe durch die Baukommission Härkingen erfolgt ist. Massgebende Bestimmungen:

- Norm SN 592'000 „Liegenschaftsentwässerung“
- VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Härkingen (GEP Dorf, Jahr 2013 / GEP Industrie, Jahr 2013)
- Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Härkingen
- Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts
- Weisungen und Richtlinien des kantonalen Amtes für Umwelt
- SIA-Normen

Verschmutztes Abwasser

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz hat gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erfolgen. In Gebieten mit Rückstaugefährdung gemäss GEP müssen bei tiefliegenden Kanalisationsanschlüssen (Anschlusspunkt bei der öffentlichen Leitung unter Niveau 429.30 m.ü.M.) Rückstau-Sicherungen als Schutzmassnahme vorgesehen werden. Der Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen ist durch den Grundeigentümer zu gewährleisten. Falls bestehende Grundstückanschluss- und Grundleitungen weiter genutzt werden, sind diese bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation bezüglich Kapazität, Dichtigkeit, Rückstaugefährdung und baulichem Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Überprüfung ist zu dokumentieren (Kanal-TV-Aufnahme, Protokoll der Dichtigkeitsprüfung) und mit dem Anschlussgesuch an die Baubehörde einzureichen.

Nicht-verschmutztes Wasser (Regenwasser)

Nicht verschmutztes Wasser (Regenwasser) muss überall dort versickert werden, wo dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse machbar ist. Eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (Meteorleitung) ist nur zulässig, wenn keine Versickerung möglich ist. Die Anforderungen betreffend Retention sind jeweils abzuklären. Eine Ableitung in die Mischabwasser- oder Schmutzabwasserkanalisation ist nur dann zulässig, wenn die anderen Entsorgungsarten nicht möglich, unverhältnismässig oder unzweckmässig sind. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Dimensionierung und Berechnung eines Hydrogeologen oder Ingenieurs der Baueingabe beizulegen. Versickerungsanlagen müssen einen Schlammstammler (Bemessung gemäss SN 592'000) und einen Notüberlauf aufweisen. Verbindungen zur Kanalisation sowie Notüberläufe in die Kanalisation sind verboten. Sämtliche Schachtdeckel der Versickerungsanlage, sowie vorgeschalteten Kontrollschächte und Schlammstammler müssen dicht und verschliessbar und mit „Versickerung“ beschriftet sein. Sickerleitungen dürfen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

Nutzung fremder Grundstücke

Bei Abwasseranlagen (Schmutz- und Meteorwasser), welche durch fremde Grundstücke führen oder gemeinsam genutzt werden, sind die notwendigen Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Durchleitung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Bauherrschaft mit den Eigentümern vertraglich zu regeln. Die entsprechenden Vereinbarungen sind im Grundbuch einzutragen und müssen vor der Erteilung der Baubewilligung vorliegen.

Verlegevorschriften

Folgende Verlegevorschriften sind zu beachten:

- Die Schmutzabwasser-Grundleitungen sind mit einem Mindestgefälle von 2 % zu verlegen;
- Sämtliche Grundleitungen müssen eine Mindestnennweite von NW 125 mm aufweisen;
- Alle Leitungen müssen in frostsicherer Tiefe verlegt werden;
- **Richtungsänderungen im Grundriss ohne Schacht sind mit Bogen bis max. 45° auszuführen.**